

VERORDNUNG (EWG) Nr. 517/91 DER KOMMISSION

vom 1. März 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3507/90 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 500 000 TonnenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der
Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfah-
rens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide
durch die Interventionsstellen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2619/90 ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3507/90 der Kommission
⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
369/91 ⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr
von 300 000 Tonnen Gerste im Besitz der deutschen
Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 21.
Februar 1991 hat Deutschland die Kommission von der
Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur
Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 200 000 Tonnen zu
erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interven-
tionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausge-
schriebene Menge Gerste ist auf 500 000 Tonnen zu
erhöhen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 1991

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge
erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte,
Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzu-
nehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der
Verordnung (EWG) Nr. 3507/90 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3507/90 erhält
folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge
von 500 000 Tonnen Gerste, die nach allen Drittlän-
dern auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 500 000 Tonnen
Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3507/90 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 338 vom 5. 12. 1990, S. 15.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 43 vom 16. 2. 1991, S. 10.

*ANHANG**„ANHANG I**(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg	117 927
Niedersachsen/Bremen	94 283
Nordrhein-Westfalen	97 831
Hessen	17 431
Rheinland-Pfalz	23 601
Baden-Württemberg	16 010
Bayern	132 863